

**Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösraath vom 29.09.1977**

Hinweis: Die in § 1 und 2 genannte Anlage kann im Bauamt eingesehen werden.

Änderungen:

1. 19.12.2001 – Änderung in §§ 1, 3, 4

## **Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösraht**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. B. vom 19. Dezember 1974 (GV. NW 1975, S. 91) beschließt der Rat der Stadt Rösraht in seiner Sitzung am 17.01.1977 die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösraht als Satzung.

### **§ 1**

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösraht sind in der Anlage zu dieser Satzung als schwarze strichpunktierte Linie eingetragen; die durch diese Linie umgrenzten Ortsteile sind schwarz schraffiert. Die Anlage ist Teil der Satzung.

### **§ 2**

Im Geltungsbereich der Bebauungspläne im Sinne des § 30 BBauG findet diese Satzung keine Anwendung. Der Geltungsbereich der bei Beschluss dieser Satzung rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Sinne des § 30 BBauG ist in der Anlage zu dieser Satzung durch eine ausgezogene schwarze Linie und kreuzweise schwarze Schraffur gekennzeichnet.

### **§ 3**

Mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG tritt diese Satzung in seinem Geltungsbereich außer Kraft. Der Bürgermeister hat die Anlage zu dieser Satzung mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG unverzüglich zu berichtigen.

### **§ 4**

Diese Satzung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung während der Dienststunden bereitgehalten. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Genehmigung**

Diese Satzung ist gemäß § 34 (2) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) genehmigt worden. Die Genehmigung ist mit folgenden Ausnahmen und folgender Auflage verbunden:

#### **1. Ausnahmen:**

Die in den Plänen mit blauer Linie umrandeten Teilflächen Nr. 1 - 62.

## 2. Auflage:

§ 5 der Satzung ist derart zu berichtigen, dass die Satzung mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Köln, den 7. Juni 1977

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

gez. Precht

Az: 35.2.1.60-83/77

Beschluss über den Beitritt zu den Ausnahmen und der Auflage der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Rösrath. Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. d. B. vom 8.08.1976 (BGBl. I S. 2256),
2. des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen i. d. F. vom d. B. vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91)

hat der Rat der Gemeinde Rösrath in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.1977 in Abänderung des Beschlusses vom 17.01.1977 zur Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösrath den Beitritt zu den Ausnahmen und der Auflage der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 07.06.1977, Az.: 35.2.1.60-83/77 beschlossen:

§ 5 erhält folgende Fassung: "Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die genehmigte Satzung mit Anlage liegt ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Gemeindebauamt in Rösrath-Hoffnungsthal, Hauptstraße 250 (1. Etage - Bauverwaltungsabteilung, Zimmer 18) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ständig bereit. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Dienststunden sind: montags bis freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr.

Die vorstehende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösrath, die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln, der Beitrittsbeschluss des Rates zu den Ausnahmen und der Auflage der Genehmigung und die Angaben über Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 155 a des Bundesbaugesetzes wird besonders hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unerheblich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rösrath geltend gemacht worden ist.

Rösrath, den 29. September 1977

Krakau  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösrath wurde am 03. Oktober 1977 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 04. Oktober 1977 in Kraft.

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Stadt Rösrath wurde am 28. Dezember 2001 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist zum 01. Januar 2002 in Kraft getreten.